

Vorlage Nr.: 2024/1001

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **SJB**

Konzept zur betrieblichen Kindertagesbetreuung in der Stadt Karlsruhe

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	23.10.2024	4	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	19.11.2024	12	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss

- das in der Anlage 1 beigefügte „Konzept zur betrieblichen Kindertagesbetreuung in der Stadt Karlsruhe“ mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2025.
- die geänderte „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ gemäß Anlage 3 mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2025.
- die geänderten „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen“ gemäß Anlage 4 mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2025.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Stadt Karlsruhe spielt die betriebliche Kindertagesbetreuung als ein wichtiger Pfeiler der lokalen Familienpolitik eine bedeutsame Rolle bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In den vergangenen Jahren haben sich jedoch die Rahmenbedingungen stark verändert. So ist beispielsweise die Arbeitswelt dem fortlaufenden Wandel unterworfen, und der derzeitige Fachkräftemangel entwickelt sich hin zum Arbeitskräftemangel. Mit dem drei-säuligen Konzept zur betrieblichen Kindertagesbetreuung in der Stadt Karlsruhe soll nunmehr das bisherige System optimiert, eine bedarfsorientierte Steuerung ermöglicht und eine „Win-Win-Situation“ für Träger, Unternehmen* und die Stadt Karlsruhe dargestellt werden. Die derzeit geltende „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ sowie die „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen“ müssen im Zuge dieser Konzeption angepasst werden.

* Der Begriff Unternehmen bezieht alle Arbeitgeber*innen, welche betriebliche Kindertagesbetreuung anbieten, ein.

Die betriebliche Kindertagesbetreuung ist ein wichtiger Bestandteil der lokalen Familienpolitik, ein wesentlicher Faktor für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und bedeutsam für die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Karlsruhe. Sie eröffnet Karlsruher Unternehmen* die Möglichkeit, sich in die gesamtgesellschaftliche Aufgabe von qualitativ hochwertiger und bedarfsgerechter Erziehung, Bildung und Betreuung unserer Kinder einzubringen bei gleichzeitiger Gewinnung und Sicherung ihres Fachkräftebedarfs.

Gemäß der aktuell geltenden „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“, dort Teil A, Ziffer 7, können im Regelfall maximal bis zu 30 Prozent der Gesamtbetreuungskapazität einer Einrichtung als Belegplätze für Mitarbeitende von Unternehmen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Sozial- und Jugendbehörde vergeben werden.

Die finanzielle Beteiligung der Unternehmen orientiert sich derzeit alleine an den Raumkosten. Das ist mit Blick auf die Entwicklung im Immobiliensektor nicht mehr zeitgemäß. Die Umsetzung dieser bisherigen Regelung stellt sich zunehmend als herausfordernd dar.

Deshalb hat die Verwaltung ein Konzept zur betrieblichen Kindertagesbetreuung in der Stadt Karlsruhe erstellt (siehe Anlage 1). Dieses soll eine Einheitlichkeit schaffen, bedarfsorientierte Steuerung ermöglichen sowie eine sogenannte „Win-Win-Situation“ für Träger, Unternehmen und die Stadt Karlsruhe gewährleisten. Es soll gleichermaßen auch für die Einrichtungen in städtischer Trägerschaft gelten und findet in analoger Weise Anwendung im Bereich der Kindertagespflege.

Auf folgenden „drei Säulen“ soll die betriebliche Kindertagesbetreuung in der Stadt Karlsruhe ab dem 1. Januar 2025 stehen. Weitere Ausführungen hierzu können der Anlage 1 entnommen werden. Eine tabellarische Übersicht ist als Anlage 2 beigefügt.

Die drei Säulen der betrieblichen Kindertagesbetreuung:

1. Betriebskita

Unternehmen gründen und finanzieren eigene Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, altersgemischte Einrichtungen).

2. Betriebsnahe Kita für Karlsruher Unterstützer*innen sowie Förderer und Förderinnen

Juristische und/oder natürliche Personen haben die Möglichkeit, die frühkindliche Bildung in Karlsruhe zu unterstützen und zu fördern, indem sie sich finanziell an einer Kita beteiligen.

3. Belegrechte Kita

Unternehmen haben die Möglichkeit, Belegrechte an Kita-Plätzen zu erwerben. Abhängig davon, ob die Belegrechte über den Stichtag 1. März freigehalten werden sollen, wird zwischen „Belegrecht“ und „Belegrecht PLUS“ unterschieden.

Bei allen drei Varianten ist eine gültige Betriebserlaubnis des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) Voraussetzung für den Betrieb der Kita.

Das Konzept ist im Austausch mit den Trägern entstanden. Es macht auch die Änderung der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ erforderlich. Nachfolgend wird der Text der Richtlinie (Seite 4; Teil A, Ziffer 7) in der bisherigen und zukünftigen Form mit Änderungen gegenübergestellt. Die Änderungen sind unterstrichen bzw. durchgestrichen.

bisherige Fassung	Änderungen
Teil A, Ziffer 7	
BELEGRECHTE / BETRIEBSKINDERTAGESSTÄTTEN	BELEGRECHTE / BETRIEBSKINDERTAGESSTÄTTEN BETRIEBLICHE KINDERTAGESBETREUUNG
<p>Grundsätzlich müssen alle öffentlich geförderten Betreuungsplätze öffentlich zugänglich sein. Belegrechte sind zu beantragen und können nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Sozial- und Jugendbehörde vergeben werden. Firmen, die in Karlsruher Kindertageseinrichtungen Belegplätze erwerben möchten, erhalten entsprechend ihrer finanziellen Beteiligung Belegrechte. Grundsätzlich können maximal 30 Prozent der Gesamtbetreuungskapazität einer Einrichtung als Belegplätze erworben werden. Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Firmen orientiert sich an den Raumkosten. Betriebskindertagesstätten, in denen ein Betrieb für seine Mitarbeitenden 100 Prozent Belegrechte schaffen möchte, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der städtischen Bedarfsplanung. Belegplätze sind vorrangig mit Karlsruher Kindern zu belegen. Die städtische Förderung erfolgt analog Teil B dieser Richtlinie. Zuschüsse aus dem Förderprogramm des Bundes „Betriebliche Kinderbetreuung“ oder aus ähnlichen Förderprogrammen für betriebsnahe Betreuungsplätze sind zu beantragen und werden zu 50 Prozent auf die städtischen Zuschüsse angerechnet.</p>	<p><u>Grundlage für die betriebliche Kindertagesbetreuung bildet das „Konzept zur betrieblichen Kindertagesbetreuung in der Stadt Karlsruhe“.</u> Grundsätzlich müssen alle öffentlich geförderten Betreuungsplätze öffentlich zugänglich sein. Belegrechte sind zu beantragen und können nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Sozial- und Jugendbehörde vergeben werden. Firmen, die in Karlsruher Kindertageseinrichtungen Belegplätze erwerben möchten, erhalten entsprechend ihrer finanziellen Beteiligung Belegrechte. <u>Grundsätzlich In der Regel können maximal 30 Prozent der Gesamtbetreuungskapazität einer Einrichtung als Belegplätze erworben werden. Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Firmen Arbeitgeber*innen sowie die Förderung der Kita orientiert sich an den Raumkosten orientieren sich an dem „Konzept zur betrieblichen Kindertagesbetreuung in der Stadt Karlsruhe“.</u> Betriebskindertagesstätten, in denen ein Betrieb für seine Mitarbeitenden 100 Prozent Belegrechte schaffen möchte, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der städtischen Bedarfsplanung <u>ohne Aufnahme in die Bedarfsplanung der Stadt Karlsruhe.</u> Belegplätze sind vorrangig mit Karlsruher Kindern zu belegen. Die städtische Förderung erfolgt analog Teil B dieser Richtlinie. Zuschüsse aus dem Förderprogramm des Bundes „Betriebliche Kinderbetreuung“ oder aus ähnlichen Förderprogrammen für betriebsnahe Betreuungsplätze <u>von Bund oder Land sind zwingend zu beantragen und werden zu 50 Prozent auf die städtischen Zuschüsse angerechnet.</u></p>

Die geänderte Förderrichtlinie ist als Anlage 3 beigefügt.

Ebenfalls sind die „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen“ anzupassen. Nachfolgend wird der Text der Richtlinie (Seite 4; Teil A, Ziffer 7) in der bisherigen und zukünftigen Form mit Änderungen gegenübergestellt. Die Änderungen sind unterstrichen bzw. durchgestrichen.

bisherige Fassung	Änderungen
Ziffer 1.2.	
<p>Zuschussfähige Träger</p> <p>Investitionskostenzuschüsse erhalten Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 – Achstes Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und Betriebe, die einen Betriebskindergarten einrichten wollen sowie privat-gewerbliche Träger nach § 1 Abs. 2 KiTaG.</p> <p>Träger der freien Jugendhilfe müssen entweder nach § 75 Abs. 3 SGB VIII oder § 8 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) als anerkannt gelten oder nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit § 8 LJHG von der zuständigen Behörde anerkannt sein.</p>	<p>Zuschussfähige Träger</p> <p>Investitionskostenzuschüsse erhalten <u>in der Regel</u> Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 – Achstes Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und Betriebe, die einen Betriebskindergarten einrichten wollen sowie privat-gewerbliche Träger nach § 1 Abs. 2 KiTaG.</p> <p>Träger der freien Jugendhilfe müssen entweder nach § 75 Abs. 3 SGB VIII oder § 8 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) als anerkannt gelten oder nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit § 8 LJHG von der zuständigen Behörde anerkannt sein.</p>
Ziffer 4.2.	
<p>Die Investitionskostenzuschüsse des Bundes/Landes werden auf die städtischen Investitionskostenzuschüsse zu 50 Prozent angerechnet. Sollten andere Zuschüsse der Stadt Karlsruhe gewährt werden, sind diese in voller Höhe auf den Investitionskostenzuschuss anzurechnen. Die Höchstförderung aus öffentlichen Mitteln beträgt 90 Prozent der anrechnungsfähigen Gesamtkosten. Der darüberhinausgehende Betrag wird am städtischen Investitionskostenzuschuss abgesetzt. Dies gilt auch, wenn durch zusätzliche private Mittel (Erwerb von Belegrechten) die Gesamtförderung mehr als 100 Prozent der förderfähigen Kosten beträgt.</p>	<p>Die Investitionskostenzuschüsse des Bundes/Landes werden auf die städtischen Investitionskostenzuschüsse zu 50 Prozent angerechnet. Sollten andere Zuschüsse der Stadt Karlsruhe gewährt werden, sind diese in voller Höhe auf den Investitionskostenzuschuss anzurechnen. Die Höchstförderung aus öffentlichen Mitteln beträgt 90 Prozent der anrechnungsfähigen Gesamtkosten. Der darüberhinausgehende Betrag wird am städtischen Investitionskostenzuschuss abgesetzt. Dies gilt auch, wenn durch zusätzliche private Mittel (Erwerb von Belegrechten) <u>(beispielsweise gemäß dem „Konzept zur betrieblichen Kindertagesbetreuung in der Stadt Karlsruhe“)</u> die Gesamtförderung mehr als 100 Prozent der förderfähigen Kosten beträgt.</p>

Die geänderten Grundsätze über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen sind als Anlage 4 beigelegt.

Das Konzept zur betrieblichen Kindertagesbetreuung in der Stadt Karlsruhe (Anlage 1) sowie die zuvor dargestellten Änderungen der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ sowie der „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen“ sollen zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Sämtliche bisher beziehungsweise bis 31. Dezember 2024 geschlossenen Vereinbarungen unterliegen grundsätzlich dem Besitzstand. Gleiches gilt mit Zustimmung der Sozial- und Jugendbehörde für bestehende und bis dahin begonnene Planungen.

Es ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit den drei Säulen des „Konzeptes zur betrieblichen Kindertagesbetreuung in der Stadt Karlsruhe“ ausreichend Optionen geschaffen werden, um den Bedürfnissen von Unternehmen und Investoren gerecht zu werden. Das Konzept bietet Trägern und der Kommune gleichermaßen die Möglichkeit, ihren Standortvorteil zu erhalten und weiter auszubauen.

Die Bedarfe der Mitarbeitenden der Stadt Karlsruhe und der städtischen Gesellschaften in Bezug auf die Kindertagesbetreuung werden grundsätzlich bedient: Mittels der bestehenden Betriebskita und durch den Zugang zur gesamten Kita- und Kindertagespflege-Infrastruktur im Stadtgebiet Karlsruhe beziehungsweise über den Rechtsanspruch an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihren Heimatgemeinden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss

1. das in der Anlage 1 beigefügte „Konzept zur betrieblichen Kindertagesbetreuung in der Stadt Karlsruhe“ mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2025.
2. die geänderte „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ gemäß Anlage 3 mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2025.
3. die geänderten „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen“ gemäß Anlage 4 mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2025.